

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 21-30

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 21.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

I. Durch Beschluß des Landtags zum § 145 des Ausgaben-Voranschlags der Landeskasse des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1923 ist die Staatsregierung ermächtigt, „für den Fall, daß das Gutachten des Professors Jellinek zugunsten der evangelischen Kirche ausfällt, rückwirkend für das Rechnungsjahr 1922 und ferner für das Rechnungsjahr 1923 an die Zentralkirchenkasse zu Oldenburg die Summen auszuführen, die sich ergeben nach dem der katholischen Kirche im Landesteil Oldenburg gewährten Zuschuß. Das Verhältnis zwischen den mit beiden Kirchen vereinbarten Bauschsummen ist für die Berechnung maßgebend“.

Das Gutachten des Professors Jellinek ist vor kurzem eingegangen und steht auf Wunsch dem Landtage zur Verfügung. Nach vorgenommener Prüfung besteht nach Ansicht der Staatsregierung kein Zweifel, daß es im Sinne des obigen Landtagsbeschlusses „zugunsten der evangelischen Kirche ausgefallen“ und damit die Bedingung erfüllt ist, unter der ihr die angeführte Ermächtigung erteilt ist.

Die Ausführung der finanziellen Maßnahme, zu der die Ermächtigung erteilt ist, begegnet aber einigen Schwierigkeiten. Für das Rechnungsjahr 1922 läßt sich der der katholischen Kirche vom Staate geleistete Zuschuß ohne weiteres rechnungsmäßig feststellen; für das Rechnungsjahr 1923 aber genau erst nach Ablauf desselben, weil das dem Bischöflichen Offizial und dem Offizialatssekretär gezahlte Gehalt nebst Zuschlägen entsprechend den Befoldungsfestsetzungen für die Staatsbeamten sich wandelt und voraussichtlich noch weiterhin, jedoch in nicht bestimmbar Umfang steigen wird. Demnach würde der evangelischen Kirche der ihr zugedachte Zuschuß für 1922 sofort voll ausbezahlt werden, für 1923 aber würden nur erst Vorschüsse geleistet werden können.

In beiden Fällen wird aber billigerweise zugunsten der evangelischen Kirche bis zu einem gewissen Grade die Geldentwertung berücksichtigt werden können, die seit den an die katholische Kirche in Teilbeträgen geleisteten Zahlungen eingetreten ist. Ein Rechtsanspruch darauf kann nach Ansicht des Staatsministeriums, trotz der abweichenden Rechtsauffassung des Professors Jellinek nicht zugestanden werden; auch ist der von diesem angenommene Aufwertungsmaßstab willkürlich und praktisch unbrauchbar.

Auf die hiernach errechneten Summen werden die der evangelischen Kirche in 1923 geleisteten Vorschüsse und vermittelten sogenannten Liquiditätsdarlehen des Reichs in Übereinstimmung mit dem Landtagsbeschlusse vom 18. Juli d. J. zur Anlage 16 in Anrechnung zu bringen sein.

Das Staatsministerium stellt hiernach zunächst den Antrag,

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Staatsregierung gemäß den vorstehenden Ausführungen die an die evangelisch-lutherische Kirche zu leistenden Zahlungen bemißt.

II. Es ist seit geraumer Zeit als ein Gebot der Parität und der Gerechtigkeit angesehen, daß die staatlichen Zuschüsse an alle anerkannten Religionsgesellschaften, und zwar in gleichem Verhältnis gewährt werden. Wenn nun infolge des Gutachtens des Professors Jellinek eine Erhöhung des der evangelischen Kirche des Landesteils Oldenburg zu gewährenden Staatszuschusses einzutreten haben wird, so wird es sich nach Ansicht der Staatsregierung nicht abweisen lassen, daraus auch

1. für die jüdische Landesgemeinde des Landesteils Oldenburg; § 211 der Ausgaben des Landeskassenvoranschlags; ebenso aber auch
2. a) für die evangelische und b) für die katholische Kirche des Landesteils Lübeck; § 46 Nr. 209; und
3. a) für die evangelische und b) für die katholische Kirche im Landesteil Birkenfeld und c) für den dortigen Landrabbiner (§§ 49 ff.);

die entsprechende Folgerung zu ziehen. Die Berechnung der zu leistenden Zuschüsse wird in derselben Weise zu erfolgen haben, wie bei der evangelischen Kirche des Landesteils Oldenburg. Für 1923 wird auch in diesen Fällen vorläufig mit Vorschüssen geholfen werden müssen.

Das Staatsministerium stellt hiernach den ferneren Antrag,

der Landtag wolle der Staatsregierung die weitere Ermächtigung erteilen, auch die den genannten Religionsgesellschaften aus staatlichen Mitteln gewährten Pauschalzuschüsse für die Rechnungsjahre 1922 und 1923 entsprechend den der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg zu zahlenden Zuschüssen zu erhöhen.

III. Am 31. Dezember d. J. endigt die laufende 9jährige Periode des Pauschsummenabkommens des Staats mit der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg. Es würde weitere 9 Jahre in Geltung bleiben, wenn es nicht bis zu dem genannten Termine gekündigt würde. Nach Ansicht des Staatsministeriums ist es ein Gebot der Vorsicht und entspricht der durch die gänzlich veränderten Verhältnisse entstandenen Sachlage, wenn der Staat von dem ihm zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht. Durch die in neuerer Zeit den Kirchen neben den Pauschsummen, wenn auch in der Form von prozentualen Zuschlägen vom Staate gewährten Zuschüsse erscheint das Abkommen von 1870 ohnehin überholt. Das vom evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat eingezogene Leipziger

Gutachten erkennt die Kündigungsbefugnis des Staates an. Die dagegen von Professor Jellinek erhobenen Bedenken erscheinen unbegründet. Mag die Frage der Kündigung rechtlich auch nicht unzweifelhaft sein, so fordert die finanzielle Notlage des Staates doch gebieterisch, auf keinen, wenn auch nur formalen Vorteil zu verzichten, falls er ihm zusteht. Die unter I und II gestellten Anträge beweisen zur Genüge, daß es nicht die Absicht der Staatsregierung ist, die Billigkeitsansprüche der Religionsgesellschaften als wichtige Kulturträger auf staatliche Unterstützung in Zweifel zu ziehen. Gegebenenfalls bleibt der Weg einer scheidlich-friedlichen Verständigung des Staates mit den Religionsgesellschaften über das Maß solcher Unterstützungen uneingeschränkt offen. Um nach dem 1. Januar 1924 keine Lücke entstehen zu lassen, erscheint die Fortdauer der beantragten Ermächtigungen an die Staatsregierung auch nach Auflösung des Wauschsummenabkommens geboten.

Das Staatsministerium beantragt demnach endlich:

- Der Landtag wolle sich
- a) mit der Kündigung des Wauschsummenabkommens mit der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg zum 1. Januar 1924, und
 - b) damit einverstanden erklären, daß die unter I und II beantragten Zuschüsse an die genannten Religionsgesellschaften auch nach dem 1. Januar 1924 an diese weiter geleistet werden.

Oldenburg, den 22. November 1923.

Staatsministerium.

Stein. Weber.

Anlage 22.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Neben der Förderung des Wohnungsbaues mit Landesdarlehen beteiligt sich der Freistaat Oldenburg als Arbeitgeber an der Aufbringung der nicht rentierlichen und durch Landes- und Gemeindebeihilfen nicht gedeckten Baukosten für Wohnungen, die wohnungslosen Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes (Landesbediensteten) zur Verfügung gestellt werden. So hat das Ministerium der sozialen Fürsorge auch der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft Oldenburg Arbeitgeberzuschüsse gewährt, um mit Hilfe dieser Zuschüsse die wohnliche Notlage der Landesbediensteten, die in Oldenburg besonders groß ist, zu mildern.

Die Siedlungsgesellschaft hat im Laufe dieses Jahres 16 Wohnungen für Landesbedienstete bereitgestellt, sie ist bereit, weitere 5 Wohnungen bis zum 15. Dezember d. J. zur Verfügung zu stellen, verlangt aber eine Nachzahlung für die vom Staate zu leistenden Arbeitgeberzuschüsse, da die bisherigen Zahlungen im Verhältnis zu den Baukosten nur gering gewesen seien.

In der Tat ist, während das Reich bisher $\frac{5}{100}$ oder $\frac{1}{20}$ des unrentierlichen Wertes der Wohnungen als Arbeitgeberzuschuß für die für Reichsbeamte zu erstellenden Wohnungen zahlte, der Betrag, den der Oldenburgische Staat für den Bau von Wohnungen für Landesbedienstete zur Verfügung stellte, ziemlich niedrig. Im Rahmen der verfügbaren Mittel ist der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft im Januar d. J. ein Betrag von 11 500 000 und im Juni d. J. ein solcher von 160 000 000 *M* überwiesen worden. Beide Beträge erreichten schon bei ihrer Zahlung nur einen mäßigen Hundertsatz der anschlagsmäßigen Kosten, die sich später noch durch eine Reihe von ungünstigen Umständen bedeutend erhöht haben. Deshalb ist es nicht unbillig, der Siedlungsgesellschaft einen weiteren Teil dieser Kosten zu erstatten, zumal bei den Verhandlungen des Staates mit der Siedlungsgesellschaft mehrfach zum Ausdruck gebracht ist, daß nach Möglichkeit eine Nachzahlung an Arbeitgeberzuschüssen erfolgen solle.

Da das der Siedlungsgesellschaft am Friedrich-August-Platz und am Weidamm für Siedlungsbauten zur Verfügung stehende Gelände nahezu völlig bebaut ist, und die Stadt Oldenburg für Kleinwohnungsbauten geeignetes Gelände nicht mehr besitzt, hat die Siedlungsgesellschaft beantragt, ihr das dem Staate gehörende frühere Arsenal-

Lazarett-Gelände in Osterburg zu verkaufen und mit der Kaufpreisforderung gegen ihre Nachforderung an Arbeitgeberzuschüssen aufzurechnen. Es handelt sich um das 6400 qm große an der Stedinger Straße in Osterburg gelegene Arealgelände ohne den Eckplatz an der Bremer und Stedinger Straße, auf dem sich das alte Lazarettgebäude befindet. Dieses Gelände, auf dem zurzeit nur ein alter Schuppen und eine alte Scheune stehen, ist für Kleinwohnungsbauten sehr geeignet. Der Wert des Geländes ist in früheren Verkaufsverhandlungen mit der Stadt auf 28 800 Goldmark berechnet worden.

Die Siedlungsgesellschaft würde so eine angemessene Nachzahlung und gleichzeitig geeignetes Gelände für den Kleinwohnungsbau erhalten, der unter allen Umständen weiter gefördert werden muß. Diese Regelung empfiehlt sich also unter verschiedenen Gesichtspunkten.

Die Veräußerung des Geländes würde auf Rechnung der Landeskasse erfolgen, die ihrerseits mit dem Kaufpreis gegen die Nachforderung der Siedlungsgesellschaft aufrechnet. Um das Staatsgut in seinem Bestande unverändert zu erhalten, hätte die Landeskasse ihrerseits dafür eine Schuld in Höhe des Kaufpreises gegenüber der Staatsgutskapitalienkasse zu übernehmen, die bis weiter mit Rücksicht auf die bisherige Ertragslosigkeit des Grundstücks nicht verzinst zu werden braucht und nach näherer Bestimmung des Voranschlags in einigen Jahren abzutragen wäre.

Die auf dem Gelände stehende Scheune sowie der Schuppen, deren Wert auf 15 000 Goldmark geschätzt ist, wären der Siedlungsgesellschaft zu überlassen, wofür diese eine jährliche Rente von 4 % des genannten Betrages in Gold zugunsten der Staatsgutskapitalienkasse zu entrichten hätte. Zur Sicherheit dieser Forderung wäre eine Rentenschuld auf das zu erwerbende Grundstück einzutragen.

Die Siedlungsgesellschaft hätte sich zu verpflichten, das Gelände bis zum 1. Januar 1929 mit Klein- oder Mittelwohnungen zu bebauen, andernfalls das Gelände oder ein Teil desselben vom Staate zum jetzigen Kaufpreis (4.50 Goldmark pro qm) zurück erworben werden kann. Dieser Anspruch des Staates würde grundbuchlich gesichert.

Das Staatsministerium beantragt hiernach:

Der Landtag wolle sich mit der vorstehend vorgeschlagenen Regelung einverstanden erklären und zu der Verwendung der Mittel seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Oldenburg, den 29. November 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Anlage 23.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Der frühere Landtag hat in seiner letzten Tagung dem Gesetzentwurf über Errichtung einer Arbeitnehmerkammer seine Zustimmung gegeben. Die Verkündung ist inzwischen soweit vorbereitet, daß die Durchführung des Gesetzes in kurzer Frist würde erfolgen können. Gleichzeitig sind aber die Verhandlungen weitergeführt, die schon bei Beratung des Gesetzentwurfes eine Rolle spielten und die deswegen nötig waren, weil das Reichswirtschaftsministerium, das eine andere Politik mit den Berufsvertretungen verfolgt, gegen den Erlaß des Gesetzes Widerspruch erhoben hat. Über die Berechtigung dieses Widerspruches besteht zwischen dem Reichswirtschaftsministerium und der Staatsregierung, der sich der Landtag damals anschloß, eine Meinungsverschiedenheit, die ihren Grund in der verschiedenen Auslegung einiger Bestimmungen der Reichsverfassung hat. Die Versuche, diese Meinungsverschiedenheit zu beseitigen, haben zu keinem Ergebnis geführt. Infolgedessen steht zu erwarten, daß im Falle der Verkündung des genannten Gesetzes die Reichsregierung Einspruch erheben wird und daß über diesen Einspruch die Entscheidung des Reichsgerichtes angerufen werden müßte. Es liegt auf der Hand, daß namentlich unter den gegenwärtigen äußeren und inneren politischen Verhältnissen auf alle Weise vermieden werden muß, einen Streit dieser Art in die Öffentlichkeit zu tragen und durch förmliches gerichtliches Urteil entscheiden zu lassen. Deswegen ist der Vorschlag gemacht, schon vor Verkündung des Gesetzes die streitige Rechtsfrage in der Weise auszutragen, daß sie der Entscheidung eines Schiedsgerichtes unterbreitet wird, das aus einigen Mitgliedern des Reichsgerichtes zusammengesetzt wird und das aller Voraussicht nach auch rascher zu einem Spruch kommen würde als das Reichsgericht selbst, wenn es förmlich angerufen wird.

Die Reichsregierung hat sich mit dieser Lösung bereits einverstanden erklärt und auch die Staatsregierung ist geneigt, darauf einzugehen. Sie legt aber Wert darauf, daß der Landtag diesem Vorgehen seine Zustimmung erteilt.

Sie beantragt:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Streitfrage, „ob nach der Reichsverfassung der Oldenburgische Staat zum Erlaß eines Gesetzes über die Errichtung einer Arbeitnehmerkammer befugt ist“, der endgültigen Entscheidung eines beim Reichsgericht zu bildenden Schiedsgerichtes unterworfen wird.

Oldenburg, den 29. November 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

Anlage 24.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage legt die Staatsregierung den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten zum Landtage, nebst Begründung mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf zustimmen.

Oldenburg, den 30. November 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten zum Landtage.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Abgeordneten zum Landtage erhalten während der Dauer der Versammlung für jeden Tag, an dem sie am Orte derselben anwesend sind, ein Tagegeld von 7,50 Goldmark. Für Sonn- und Feiertage erhalten sie das Tagegeld auch, wenn sie nicht am Orte der Versammlung anwesend sind. Für jeden Tag, außer Sonn- und Feiertagen, an dem sie nicht anwesend sind, oder an dem sie eine Voll- oder Ausschusssitzung versäumt haben, werden zwei Drittel des Tagegeldes gekürzt, sofern sie nicht in Landtagsgeschäften anderweitig beauftragt waren.

Wenn ein Abgeordneter seinen Aufenthalt in Oldenburg erst nach Eröffnung der Versammlung beginnt oder vor ihrem Schlusse beendigt, oder wenn er ihn für mehr als eine Woche unterbricht, fällt das Tagegeld für die Abwesenheitszeit weg.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes beziehen das Tagegeld noch für drei Tage nach dem Schluß der Versammlung, falls sie noch Landtagsgeschäfte zu erledigen haben.

Die in einem Umkreis von 2 km wohnenden Abgeordneten erhalten das Tagegeld zur Hälfte. Die Entfernung wird vom Schloßturm in Oldenburg an gerechnet und nach den amtlichen Festsetzungen der Vergütungen ermittelt. Im Falle des Abj. 1 Satz 3 erhalten diese Abgeordneten 2,50 *M* Goldmark Tagegeld.

Die Abgeordneten aus den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit in Oldenburg einen Zuschlag von 3 Goldmark.

Die Anwesenheit in den Sitzungen wird durch Eintragung in eine Liste, anderweitige Landtagstätigkeit durch den Vorsitzenden festgestellt.

§ 2.

An Reisekosten werden vergütet:

1. für die Reisen vor Beginn und nach Schluß des Aufenthalts ein Reisetagegeld von 5 Goldmark,
2. die mit der Beförderung verbundenen baren Auslagen.

Den Abgeordneten aus den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld werden die baren Auslagen auch vergütet, wenn sie während der Dauer der Versammlung nach ihrer Heimat beurlaubt werden.

§ 3.

Hinsichtlich der Umrechnung der Goldmarkbeträge finden die Bestimmungen über die Umrechnung und Zahlung von staatlichen auf Goldmark lautenden Abgaben entsprechende Anwendung.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit Wirksamkeit vom 1. November 1923 an in Kraft.

Mit demselben Tage wird das Gesetz vom 7. März 1923 aufgehoben.

Begründung.

Die durch Gesetz vom 7. März 1923 festgesetzten Tagesgelder der Abgeordneten entsprechen infolge der Geldentwertung nicht mehr den Verhältnissen. In dem vorstehenden Gesetzentwurf ist die Papiermark beseitigt und sind dafür Goldmarkbeträge eingesetzt. Im übrigen weicht der Entwurf von dem früheren Gesetze nicht ab.

Anlage 25.

Bericht

des Ausschusses III über vier Anträge der Staatsregierung, betreffend die Beschaffung notwendiger Lebensmittel und anderer Bedarfsartikel im Interesse der Volksernährung.
(Anlage 1.)

Infolge der ständig wachsenden wirtschaftlichen Not weitester Volksteile mußte die Staatsregierung es als vornehmste Aufgabe ansehen, die gefährdete Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigsten Nahrungsmitteln und Brennstoffen zu regeln.

Soweit diese Artikel, im Lande erzeugt, beschafft werden mußten, lag, da das Reich mit seinem wertbeständigen Zahlungsmittel nicht heraustrat, auch nach Ansicht der Wirtschaftskreise des Landes die Schaffung eines eigenen festen Zahlungsmittels als zwingende Notwendigkeit vor. Diesem Bedürfnis hat die Staatsregierung durch Herausgabe der Roggenanteilscheine Rechnung getragen.

Da aber das Land in manchen wichtigen Nahrungsmitteln auf Einfuhr angewiesen ist, sah sich die Staatsregierung gezwungen, durch Bürgschaftserklärungen dem Einfuhrhandel die Möglichkeit zur Beschaffung von Kartoffeln, Mehl, Teigwaren, Hülsenfrüchten und Fetten zu geben. Bürgschaften dieser Art sind bereits in größerem Umfange gegeben, die Staatsregierung ersucht dafür um nachträgliche Genehmigung, wie sie ferner ermächtigt sein will, weitere derartige Bürgschaften zu leisten.

Außerdem hat die Staatsbank den Gemeinden, denen nach Ansicht der Staatsregierung zunächst und vor allem die Pflicht obliegt, für die notleidende Bevölkerung zu sorgen, in großem Umfange Darlehn auf wertbeständiger Grundlage zur Beschaffung von Lebensmitteln und Torf gewährt.

Im übrigen gab die Staatsregierung die Auffassung kund — und von verschiedenen Seiten des Ausschusses wurde dieser Auffassung beigetreten —, daß bei der Bekämpfung der Not eine gut organisierte freiwillige Hilfsbereitschaft am besten zum Ziele führt. Diese freiwillige Liebestätigkeit ist im Gange, sie wächst erfreulicherweise und hat schon in vielen Bezirken des Landes die schönsten Erfolge gezeigt.

Die Staatsregierung sieht deshalb und aus Gründen der Erfahrung solange von der Ergreifung von Zwangsmaßnahmen zur Erfassung der Nahrungsmittel ab, als die freiwillige Hilfe nicht versagt.

Da aber anzunehmen ist, daß in manchen Fällen die Kräfte der Gemeinden nicht ausreichen, glaubt die Staatsregierung, daß der Staat sich auch unmittelbar in wirksamer Weise an der Tragung der Lasten beteiligen muß. Es werden daher 500 000 Goldmark für den Landesteil Oldenburg und

je 100 000 Goldmark für die Landesteile Lüneburg und Birkenfeld zur Gewährung von Beihilfen an leistungsschwache Gemeinden gefordert. Die Staatsregierung bittet in der Begründung der Anlage, im Notfalle über diesen Betrag hinausgehen zu können. Da es zweifelhaft ist, ob die veranschlagten Summen aus laufenden Einnahmen gedeckt werden können, wird der Landtag um Zustimmung zur Aufnahme von Anleihen in entsprechender Höhe zu Lasten des Landesbaufonds des Landesteils Oldenburg wie zu Lasten der Landesstellen der beiden andern Landesteile ersucht.

Die Ausschuhberatung führte eine rege Aussprache herbei. Die an die Staatsregierung gestellten Fragen wurden von den zuständigen Ministern beantwortet.

Auf die Frage, welche Bürgschaften bislang geleistet sind, erklärt der Minister der Finanzen, daß Bürgschaften dreierlei Art gewährt sind. Zunächst sind im Sommer d. J. reichlich 8 Billionen Mark für Antauf von Zucker freigemacht mit dem Erfolg, daß der Zucker hier erheblich billiger als im Umlande der Bevölkerung zugeführt werden konnte.

Für Kartoffelbeschaffung sind 4350 Billionen Mark verbürgt. Die erste Bürgschaft ist ganz, die zweite zum größten Teil bereits abgedeckt. Sodann sind dem Handel zum Bezuge von Mehl, Hülsenfrüchten usw. durch die Reichsbank 10 000 Billionen Mark unter Bürgschaft des Staates zur Verfügung gestellt.

Auf die Frage, inwieweit die Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Lebensmitteln und mit Brennstoffen gesichert erscheint, antwortet der Minister des Innern, daß die Staatsregierung wiederholt mit Erzeuger- und Handelskreisen wie auch mit Vertretern der Städte und Ortsverbände und mit den Vertretern der Verbraucher in Verbindung getreten ist.

Es sind 300 Waggon Kartoffeln — 100 durch einen hiesigen Großhändler und 200 durch die landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft — den Verbrauchern zugeführt.

Den Kommunalverbänden werden von der Reichsgetreidestelle 150 Gramm Brot pro Tag auf den Kopf der Bevölkerung geliefert; für weiteres Mehl sowie für Teigwaren und Hülsenfrüchte u. a. sind an verschiedenen Stellen des Landes Warenlager eingerichtet, aus denen an den Handel abgegeben wird bei laufender Ergänzung des Lagers.

Aus dem Ausschuss wurde die Herabsetzung der Milchpreise gefordert, von anderer Seite wurde demgegenüber festgestellt, daß die Milch im Vergleich zu anderen Erzeugnissen bislang im Preise zurückgeblieben und daß die Milch-erzeugung für die Landwirtschaft unproduktiv sei.

Von verschiedenen Seiten wurde die Aufhebung des Lieferungszwanges für Milch an die Molkereien, insbesondere an Privatmolkereien befürwortet. Der Minister führte aus, daß die Staatsregierung prüfen werde, ob der Lieferungs-zwang an Privatmolkereien aufgehoben werden könne, bis-her hätten sich die Vertreter der Städte allgemein gegen die Aufhebung ausgesprochen.

Weiter führte der Minister des Innern auf Frage des Ausschusses aus, daß von der Staatsmoorgesellschaft 291½ Waggon und von der Fintlandsmoorgesellschaft 441½ Waggon Torf, eine Menge, die den Anforderungen der Kommunalverbände entspricht, zu einem Preise, der 10 % unter dem Großhandelspreise liegt, geliefert sind.

Weiter wünschte der Ausschuss Auskunft über den Umfang der freiwilligen Lieferungen, und über die Organisation für die Sammlung und die Verteilung der Gaben.

Der Minister der sozialen Fürsorge führte aus, daß diese Frage in ihrem ersten Teil noch nicht erschöpfend beantwortet werden könnte, da die Sammlungen noch im Gange sind und man auch nicht feststellen kann, was in den Gemeinden für den eigenen Bedarf aufkommt. Aus einer vorgelegten Übersicht ging hervor, daß besonders aus südlichen Amtsbezirken große Mengen freiwilliger Gaben den Städten bereits zu-gerollt sind. Die Sammlungsfreudigkeit dürfe nicht erlahmen; auch die Städte seien zu reger Sammlung anzuhalten.

Die Sammlungstätigkeit ist nach Amtsbezirken geordnet. In jeder Gemeinde wird gesammelt, ein Teil der Gaben bleibt für die Bedürftigen innerhalb der Gemeinde, der Überschuss wird der Zentralstelle im Amtsverbande zur Verfügung gestellt, und darüber wird im Benehmen mit dem Ministerium verfügt, und zwar so, daß bestimmte ländliche Bezirke bestimmte Städte versorgen helfen.

Die Staatsregierung hofft, daß angesichts der fast überall z. T. in vorbildlicher Weise arbeitenden Hilfsbereitschaft es gelingen wird, die Bevölkerung über die bevorstehenden schweren Monate des Winters zu bringen.

Der Ausschuss ersuchte weiter die Staatsregierung um Angabe über die Art der Deckung für die vom Staat an die Beamten, Angestellten und Staatsarbeiter als Gehalt oder Lohn gegebenen Roggenanteilscheine.

Der Finanzminister führt aus, daß Roggenanweisungen nur ausgegeben werden, soweit die Staatsbank Darlehen gibt gegen Hypothek auf Haus- und Grundbesitz oder an Gemeinden und den Staat.

Soweit die Gemeinden und die Kommunalverbände Roggenanweisungen erwerben wollen, müssen dieselben Sachbesitz in genügendem Umfange nachweisen, es sind also dann die Roggenanweisungen durch Sachwerte gedeckt. Wollte man

den Roggenanweisungen den Charakter eines Umlaufpapiers geben, so mußte man auf dem Wege der Teilung dieser Stücke vorgehen, ferner ist der Kreis der Sicherheiten weitergezogen, so daß nicht allein Grundstücke, sondern auch andere Pfandobjekte als Sicherheit anerkannt sind (wertbeständige Papiere, Waren).

Soweit der Staat selbst als Schuldner in Frage kam, war das Staatsvermögen (Domänen und Forsten) als Sicherheit anzusehen. Da nun aber infolge der Gehaltszahlung eine große Menge Roggengeld erforderlich ist, hat die Staatsregierung mit den vom Reich überwiesenen Beträgen wertbeständige Papiere als Deckung erworben. Die Staatsregierung ist bemüht, diese Art der Sicherheiten baldigt in Roggenanweisungen umzuwandeln.

Der Ausschuss fragt, ob Mittel vorhanden sind, um die Spekulation mit Roggenanteilscheinen zu unterbinden und verweist darauf, daß wohl infolge der seitherigen Devisenpolitik des Reiches und wegen des langen Ausbleibens eines wertbeständigen Reichszahlungsmittels die Anteilscheine einem wilden Handel unterworfen sind, schon in der Aussicht, die Anteilscheine in hochbezahlte Roggenanweisungen umzutauschen.

Der Finanzminister sagt, daß in diesen Tagen der Umtausch der Anteilscheine bei der Staatsbank auf mehrere Wochen gesperrt sei und erklärt, daß die Gehaltszahlung in Roggenanteilscheinen keine dauernde Einrichtung sein werde, vielmehr als Notbehelf für eine Übergangszeit anzusehen sei, bis das Reich die Rentenmark in genügenden Mengen in den Verkehr gebracht habe.

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle:

1. die vom Staatsministerium bereits übernommenen Bürgschaften zur Beschaffung notwendiger Lebensmittel nachträglich genehmigen,
2. das Staatsministerium zur Übernahme weiterer Bürgschaften gleicher Art unter der Voraussetzung ausreichender Sicherungsmaßnahmen ermächtigen,
3. zur Gewährung von Beihilfen an leistungsschwache Gemeinden für die Verbilligung der Verteilung von Lebensmitteln, Feuerung und ähnlichen Bedarfsgegenständen zu Lasten des § 415a des Landesbaufonds des Landesteils Oldenburg 500 000 Goldmark, und zu Lasten des § 95 der Landeskasse des Landesteils Lübeck sowie des § 92 der Landeskasse des Landesteils Birkenfeld je 100 000 Goldmark für 1923 als Ausgaben bewilligen,
4. an Einnahmen aus Anleihen für 1923 bewilligen
 - a) zu § 402 des Landesbaufonds des Landesteils Oldenburg weitere 500 000 Goldmark;
 - b) zu § 40a der Landeskasse des Landesteils Lübeck 100 000 Goldmark;
 - c) zu § 32c der Landeskasse des Landesteils Birkenfeld 100 000 Goldmark.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Schmidt.

Anlage 26.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 2, betreffend 2 Verordnungen für die drei Landesteile zur Abänderung der Gesetze vom 22. 2. 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, sowie 2 Entwürfe von Gesetzen für die drei Landesteile zur Abänderung des Gesetzes vom 22. 2. 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.

1. Lesung.
(Anlage 2.)

Das Staatsministerium hat unter dem 24. 10. 1923 je eine Verordnung für den Landesteil Oldenburg und die beiden Landesteile Lüneburg und Verden erlassen, die eine Änderung der Besteuerung des Wandergewerbes enthalten. Die Erhöhung der Steuerätze war im Hinblick auf die stark fortgeschrittene Geldentwertung notwendig geworden. Um bei weiterer Geldentwertung eine selbsttätige Anpassung der Steuerätze zu erreichen, sind damals Grundsteuerätze eingeführt worden, die mit der vom Finanzministerium ermittelten Richtzahl jeweils zu vervielfältigen sind.

Der Ausschuss ist mit diesem Vorgehen einverstanden und stellt

Antrag 1:

Der Landtag wolle die beiden Verordnungen vom 24. Oktober 1923 bestätigen.

Daneben enthält die Anlage 2 Gesetzentwürfe für die drei Landesteile, durch welche, der allgemeinen Entwicklung folgend, auch die Wandergewerbesteuer auf Goldmark abgestellt wird. Die Umrechnung soll auf Grund einer in der Begründung zu Anlage 7 näher gekennzeichneten Maßzahl erfolgen. Die neue Verordnung tritt ab 1. Dezember 1923 in Kraft.

Bei der Beratung der Vorlage im Ausschuss teilte der Regierungsvertreter u. a. mit, daß die vorgeschlagenen Goldmarkätze sich im allgemeinen mit den Sätzen der Vorkriegszeit deckten. Allerdings sei ein Vergleich nicht so ohne weiteres möglich, da nach dem Gesetz vom 22. 2. 1898 zunächst nur ein Regelsatz von 48 M eingeführt worden sei. Erst 1920 habe man besondere Kategorien geschaffen, zu denen 1921 noch der Viehhandel gekommen sei. Die jetzt in Vorschlag gebrachten Sätze, die in bestimmten Fällen erhöht bzw. herabgesetzt werden können, sind nach Meinung der Regierung angemessen.

Der besondere Entwurf für die Landesteile Lüneburg und Verden deckt sich inhaltlich — mit Ausnahme der Goldmarkätze, die gemäß der bisherigen Regelung mit Rücksicht auf die geringere Ausdehnung niedriger bemessen sind — mit dem Entwurf für den Landesteil Oldenburg.

Der Ausschuss stellt

Antrag 2:

Der Landtag wolle den beiden Gesetzentwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

A l b e r s.

Anlage 27.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 2, betreffend 2 Entwürfe von Gesetzen für die drei Landesteile zur Abänderung des Gesetzes vom 22. 2. 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes. 2. Lesung.

(Anlage 2.)

Anträge zur 2. Lesung liegen nicht vor. Von dem „Verein der Viehhändler vom Freistaat Oldenburg und Umgegend“ ist eine Eingabe eingegangen, in der um niedrigere Festsetzung der Steuerätze für den Handel mit Vieh gebeten

Anlage 27 und 28.

wird. Regierung und Ausschuß halten die vorgebrachten Gründe nicht für ausreichend, um z. B. einer Ermäßigung der Abgabe näherzutreten.

Der Ausschuß stellt

Antrag 1:

Der Landtag wolle die Eingabe des Vereins der Viehhändler vom Freistaat Oldenburg und Um-

gend durch die Beschlußfassung für erledigt erklären.

Antrag 2:

Annahme der beiden Gesetzentwürfe nach den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Albers.

Anlage 28.

Bericht

des Ausschusses I über die Entwürfe je eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, betreffend Aufwertung der nach den Gewerbegeetzen vom 11. Juli 1861 bzw. 23. Mai 1864 zu entrichtenden Kognition. 1. Lesung.

(Anlage 3.)

Die fortgeschrittene Geldentwertung hat die von dem Gastwirtsgerbe zu zahlende Kognition (Abgabe von 2,5 Prozent des Bruttoertrages der Wirtschaft) so herabgemindert, daß die Beträge unter die Kleinbetragsordnung fallen und daher nicht mehr erhoben werden.

Das Staatsministerium beantragt, die nach dem Gewerbegesetz vom 23. Mai 1864 und dem Abänderungsgesetz vom 27. Dezember 1909 zu erhebende Kognition in der gleichen Weise wie die für das Steuerjahr 1923/24 zu entrichtende Gewerbesteuer aufzuwerten.

Der Regierungsvertreter führt dazu aus, daß die Aufwertung der Gewerbesteuer nach folgenden Grundsätzen erfolgen soll:

Das Einkommen vom Vorjahre wird zugrunde gelegt und die daraus sich ergebende Papiermarksteuer wird in Gold

umgerechnet und als Steuer für das laufende Jahr erhoben. Die Belastung ist sehr gering für die Gastwirte, z. B. betrug die Abgabe im Januar 1922 bei einem Einkommen von 250 000 M 3 M. Außerdem kann das Finanzministerium die Steuer ermäßigen oder erlassen. Hinzu kommt, daß kleine Steuerbeträge, die unter die Kleinbetragsordnung fallen, nicht erhoben werden.

Die Frage, ob die Kognition aufzuheben ist, glaubt der Ausschuß in dieser kurzen Tagung nicht erörtern zu sollen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle den Gesetzentwürfen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Krause.

Anlage 29.

Bericht

des Ausschusses I über die Entwürfe je eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend Aufwertung der nach den Gewerbegesetzen vom 11. Juli 1861 beziehungsweise 23. Mai 1864 zu entrichtenden Refognition. 2. Lesung.

(Anlage 3.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.
Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle den Gesetzentwürfen auch in zweiter Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

R a u s e.

Anlage 30.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 5, betreffend den Entwurf eines dritten Landesbrandkassen-Teuerungsgesetzes. 1. Lesung.

Infolge der in den letzten Monaten eingetretenen rapiden Geldentwertung ist es der Landesbrandkasse nicht möglich gewesen, die Beträge in der Höhe und so rasch zur Hand zu haben, daß bei einem Brandschadensfalle ein voller Ersatz möglich gewesen wäre. Der vorliegende Entwurf soll diesem Übelstande abhelfen in der Weise, daß sowohl die Beträge zur Landesbrandkasse als auch die Auszahlungen im Schadensfalle in Goldmark erfolgen sollen.

Im Ausschuß wurde die Anlage mit dem Regierungsvertreter eingehend besprochen, und man war im allgemeinen mit dem Regierungsentwurf einverstanden. Die Besprechungen drehten sich in der Hauptsache um in der Geldentwertung liegende Mängel, denen gegenüber der Regierungsvertreter erklärte, daß die Landesbrandkasse keine Geldentwertungsverficherung sei, und man sie für die Folgen der Geldentwertung nicht verantwortlich machen könne.

Der hauptsächlichste Punkt der Besprechung drehte sich um die Festlegung des Begriffes der Goldmark, und es heißt dießhalb im § 3 des Entwurfes: Der Begriff Goldmark bestimmt sich nach den Reichsvorschriften.

Im § 1 ist gesagt, daß anstatt des jetzt geltenden Durchschnittsbauwertes vom 1. Januar 1924 die Gebäude nach Goldmark versichert sein sollen.

Es wurde aus dem Ausschuß heraus nun darauf hingewiesen, daß die Baumaterialien heute in Goldmark gerechnet 30 % höher liegen wie 1914.

Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, daß viele Gebäude auf dem Lande (strohgedeckte Lehm-Fachwerkhäuser) im Vergleich zum heutigen Wiederbeschaffungswert zu niedrig versichert seien.

Ferner wurde die Frage angeregt, ob nicht die Brandkassenverwaltung in der Lage sei, um die Beiträge wertbeständig anzulegen, sich Baumaterialien zu beschaffen und im Schadensfalle den Abgebrannten in dieser Form zu entschädigen.

Bezüglich des ersten Hinweises erklärte der Regierungsvertreter, daß im § 1 der Satz 2 diesem Umstande Rechnung trage dadurch, daß im Einverständnis mit dem Brandkassenausschuß eine Anpassung an das Wertverhältnis zwischen der Versicherungssumme von 1914 und den zeitigen, nach Goldmark ermittelten Baukosten erfolgen könne. Es würden damit einmal erhöhte Versicherungssummen festgesetzt und infolgedessen auch erhöhte Beiträge zu leisten sein. Dieses Verfahren beseitigt z. T. auch die in dem zweiten Hinweis vorgebrachten Mängel. Es ist den Besitzern solcher Häuser ermöglicht, einen Antrag auf Neu Festsetzung des Baukostenwertes zu beantragen, und es wird dann der tatsächliche Bauwert (nicht etwa der Wiederbeschaffungswert, diesen lehnte der Regierungsvertreter ab) ermittelt und im Schadensfalle ausgezahlt.

Bezüglich der Frage der Baustoffbeschaffung erklärte der Regierungsvertreter, daß dieses eigentlich nicht Aufgabe der